

## Vorlage Stadtparlament

Datum 29. Mai 2018  
Beschluss Nr. 1799  
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

### **Motion Jeyakumar Thurairajah, Nadine Niederhauser, Stefan Grob, Etrit Hasler: Partizipation suchen – Reglement revidieren; Frage der Umwandlung in ein Postulat und Erheblicherklärung**

#### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Partizipation suchen – Reglement revidieren“ wird in ein Postulat umgewandelt und mit folgendem Wortlaut **erheblich** erklärt:

Der Stadtrat wird eingeladen, die städtische Partizipation umfassend zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, ob – und falls ja welche – gesetzliche Anpassungen bzw. weiteren Massnahmen angezeigt sind.

---

Jeyakumar Thurairajah, Nadine Niederhauser, Stefan Grob, Etrit Hasler sowie 28 Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 20. März 2018 die beiliegende Motion „Partizipation suchen – Reglement revidieren“ ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

#### **1 Ausgangslage**

Mit der Motion fordern die Motionärin und Motionäre den Stadtrat dazu auf, eine Revision des städtischen Partizipationsreglements vom 19. September 2006 (sRS 141.1) vorzunehmen. Dies aufgrund der Feststellung, dass die im Partizipationsreglement geregelte Form der politischen Teilhabe betreffend die Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten seit Einführung des Reglements kaum genutzt worden ist. In der Vergangenheit habe dies immer wieder zu medialen und parlamentarischen Debatten über den Sinn des Partizipationsreglements geführt.

Dabei werde regelmässig kritisiert, dass das Reglement mit administrativen Hürden versehen sei, welche die Einreichung eines Vorstosses erschwerten sowie zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Einwohnerinnen und Einwohner führten. Dies deshalb, da ein Vorstoss über die kantonale Dachorganisation „Stimme der Migrantenvereine des Kantons St.Gallen“ eingereicht werden müsse, die dazu ein spezielles fünfköpfiges Gremium zu konstituieren habe, bestehend aus in der Stadt wohnhaften Personen mit mehrheitlich ausschliesslicher ausländischer Staatsbürgerschaft.

Vor diesem Hintergrund vertreten die Motionärin und Motionäre die Auffassung, dass das geltende Partizipationsreglement den Bedürfnissen nicht gerecht wird. Es sollen die administrativen Hürden reduziert werden und weitere Massnahmen geprüft werden, um dem Instrument mehr Gewicht zukommen zu lassen.

## **2 Stellungnahme des Stadtrats**

Das Partizipationsreglement wurde am 19. September 2006 durch das Stadtparlament erlassen.<sup>1</sup> Das Reglement sieht verschiedene Möglichkeiten zur politischen Partizipation von Personen ohne Stimmrecht vor.<sup>2</sup>

Einerseits ist die Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten im Kanton nach Massgabe von Art. 5 des Partizipationsreglements berechtigt, einen sogenannten „Vorstoss der Migrantinnen und Migranten“ einzureichen. Diese Befugnis wird durch einen selbständig handelnden Ausschuss ausgeübt, der aus mindestens fünf Personen besteht, die in der Stadt St.Gallen wohnhaft sind, wobei die Mitglieder mit ausschliesslich ausländischem Staatsbürgerrecht die Mehrheit bilden müssen. Hinsichtlich Repräsentativität muss er den gleichen Anforderungen entsprechen, die für den Vorstand der Dachorganisation gelten.

Die Behandlung der Vorstösse der Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten richtet sich nach Art. 6 Partizipationsreglement. Der Vorstoss soll von derjenigen parlamentarischen Kommission traktandiert und behandelt werden, die im angesprochenen Sachgebiet zuständig ist. Die zuständige parlamentarische Kommission beschliesst nach Anhörung des Ausschusses der Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten selbständig darüber, welche Folge sie dem Vorstoss der Migrantinnen und Migranten geben will. Betrifft der Vorstoss eine Angelegenheit, die in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrats liegt, so kann die Kommission den Vorstoss direkt dem Stadtrat überweisen, wenn der Stadtrat mit einem solchen Vorgehen einverstanden ist. Die Kommission kann den Vorstoss auch ganz oder teilweise übernehmen und einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen. Die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse werden in der Folge nach den normalen Regeln für die parlamentarischen Vorstösse behandelt. Ist die im angesprochenen Sachgebiet zuständige parlamentarische Kommission der Auffassung, dass einem Vorstoss der Migrantinnen und Migranten keine weitere Folge geleistet werden soll, so kann sie dies mit Beschluss erledigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Vorstoss im Plenum des Stadtparlaments vorgelegt wird.

Andererseits können gemäss Art. 3 Partizipationsreglement 15 Jugendliche, die das 13., nicht jedoch das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Stadt wohnhaft sind, einen sogenannten „Jugendlichen-Vorstoss“ einreichen. Die Behandlung der Jugendlichen-Vorstösse richtet sich nach Art. 4 Partizipationsreglement. Die Jugendlichen-Vorstösse werden – gleich wie die Vorstösse der Migrantinnen und Migranten – nicht unmittelbar im Plenum des Stadtparlaments anhängig und sie richten sich auch nicht direkt an den Stadtrat. Jugendlichen-Vorstösse sollen von einer bestehenden parlamentarischen Kommission behandelt werden. Die Kommission beschliesst selbständig darüber, welche Folge sie

---

<sup>1</sup> sRS 141.1, Inkrafttreten per 1. Juli 2007.

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen die Vorlage für den Erlass eines Partizipationsreglements Nr. 1952 vom 27. Juni 2006, vom Stadtparlament an seiner Sitzung vom 19. September 2006 (mit verschiedenen Abänderungsanträgen) beschlossen.

dem Vorstoss geben will. Dabei hört sie oder ein Ausschuss der Kommission die betreffenden Jugendlichen in aller Regel an. Betrifft der Vorstoss eine Angelegenheit, die in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrats liegt, so kann die Kommission den Vorstoss direkt dem Stadtrat überweisen, wenn der Stadtrat mit einem solchen Vorgehen einverstanden ist. Die Kommission kann den Vorstoss aber auch ganz oder teilweise übernehmen und einen eigenen parlamentarischen Vorstoss einreichen. In jedem Fall teilt die für Jugendlichen-Vorstösse zuständige parlamentarische Kommission den Jugendlichen mit, wie der Vorstoss beurteilt und was unternommen worden ist.

Rund zehn Jahre sind seit Erlass des Partizipationsreglements vergangen. Es hat sich gezeigt, dass von beiden zuvor erwähnten Instrumenten der politischen Teilhabe in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde. Es trifft zu, dass letztmals im Jahr 2012 ein Vorstoss von Migrantinnen und Migranten eingereicht wurde.<sup>3</sup> Nur schon deshalb erscheint es angezeigt, beide derzeit im Partizipationsreglement statuierten Instrumente der politischen Teilhabe – und nicht nur die derzeit reglementierte Ausgestaltung der politische Teilhabe betreffend die Migrantinnen und Migranten – einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der Stadtrat hat bereits vor Einreichung der Motion erkannt, dass Handlungsbedarf besteht und sich mit der Partizipationsthematik auseinandergesetzt. Es gilt zu eruieren, mit welchen Massnahmen eine Verbesserung erreicht werden soll.

Zu berücksichtigen sind aber auch die vom Stadtrat erlassene „Vision 2030“ sowie die Legislaturziele 2017-2020<sup>4</sup>. Unter dem Handlungsfeld „Smarte Stadt“ heisst es: „St.Gallen ermöglicht effektive Partizipation“. Bis Ende der laufenden Legislatur 2017-2020 sei entsprechend eine „Partizipationsplattform St.Gallen für den Einbezug von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen“ aufzubauen.

Im Handlungsfeld „Bildung“ schliesslich ist in den Legislaturzielen festgehalten: „Ein Informationsangebot für Kinder der Stadt St.Gallen ist konzipiert und aufgebaut“. Die Partizipation der Kinder geschieht derzeit nicht auf der Ebene der politischen Partizipation, sondern auf der Ebene der Projektpartizipation, gleichwohl sollte dieser Aspekt bei der Behandlung des Parlamentarischen Vorstosses ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben.

Insgesamt anerkennt der Stadtrat, dass Handlungsbedarf besteht. Es bedarf aber vertiefter Abklärungen, um die Möglichkeiten und Grenzen der städtischen Partizipation in umfassender Weise auszuloten. Mithin sind ganz verschiedene Aspekte der Partizipation zu beleuchten und nicht nur jene, die derzeit im Partizipationsreglement geregelt sind.

Daher beantragt der Stadtrat dem Stadtparlament gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. a und b des Geschäftsreglements des Stadtparlaments vom 14. September 2004 (sRS 151.1) die Umwandlung der Motion in ein Postulat und eine Änderung des Auftrags.

---

<sup>3</sup> Zu bemerken ist, dass 2008 ein Jugendlichen-Vorstoss, und 2009 fünf Vorstösse von Migrantinnen und Migranten bzw. ein Jugendlichen-Vorstoss eingereicht wurden. In den Jahren 2010 und 2011 sind keine Vorstösse eingegangen.

<sup>4</sup> Vgl. dazu [https://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/demokratie-politik/stadtrat/leitbild-vision-2020/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download\\_0.ocFile/Vision%202030%20und%20Legislaturziele%202017-2020.pdf](https://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/demokratie-politik/stadtrat/leitbild-vision-2020/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/Vision%202030%20und%20Legislaturziele%202017-2020.pdf).

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:  
Eichbaum

Beilage:

- Motion vom 20. März 2018